

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzkasse) in Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.

Abonnementspreis pro Quartal (ohne Bestellgeld) M. 1,50.

Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom

Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands
Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. Et.

Anzeigen:

Für die dreispaltigen Beilagen oder deren Raum 30 ¼
für Verammlungsanzeigen 10 ¼ pro Zeile.

Eine Konferenz der Zentralinstanzen und Gauleiter

war zum 10. und 11. Januar nach Hamburg einberufen. Als Tagungslokal war das Gewerkschaftshaus vorgezogen, jedoch machte sich aus den in voriger Nummer des „Zimmerer“ bereits mitgeteilten Gründen die Verlegung in ein anderes Lokal notwendig, um ein ungestörtes Arbeiten zu ermöglichen. Das Restaurant „Vorwärts“, Frankenstraße, stellte bereitwilligst einen Raum zur Verfügung. Die Konferenz war leider nicht vollbesetzt. Der Verbandsausschuß teilte am 10. Januar telegraphisch mit, daß seine Mitglieder nicht kommen könnten. Schuld daran tragen, wie wir annehmen, die Unruhen in Berlin. Nicht vertreten waren ferner die Gauen Brandenburg, Posen und Oberschlesien.

Die Konferenz nahm im ersten Punkt der Tagesordnung einen Bericht entgegen über den augenblicklichen Stand unseres Zentralverbandes. Die Konferenzteilnehmer wurden zurückgeführt in die Situation vor Ausbruch des Krieges; das Stärkeverhältnis unseres Zentralverbandes vor dem Kriege wurde aufgezeigt und sodann ausführlich die Kriegswirkungen behandelt, die in einer erheblichen Schwächung der Organisation bestanden. Bis 1917 habe der Rückgang im Mitgliederbestande angehalten, um dann einem leichten Ansteigen Platz zu machen. Der Stand unserer Verbandsfinanzen sei befriedigend. Die Lokalkassen hätten während der Kriegszeit infolge Ausgaben für Kriegsunterstützungen aller Art einen Verlust aufzuweisen, während die Zentralkasse noch eine Vermögenszunahme habe erzielen können, obwohl ihre Ausgaben während des Krieges M. 2 300 000 überschreiten, wovon rund 1½ Millionen auf Unterstützung für die Familien der Kriegsteilnehmer entfallen. — Seit Kriegsende gehe es im Verbands rasch aufwärts. Zwar habe der plötzlich eingetretene militärische Zusammenbruch sowie die schnelle Demobilisierung des Heeres alle Vorbereitungen für die Ueberleitung in die Friedenswirtschaft hinfällig werden und Befürchtungen für umfangreiche Arbeitslosigkeit entstehen lassen. Allein trotzdem hätten unsere heimgekehrten Kameraden in ihrer Mehrzahl schnell den Weg zur Organisation gefunden, was bewiesen werde durch die Neu- oder Wiedererrichtung von 61 Zahlstellen seit Kriegsende und eine steigende Mitgliederzunahme in fast allen Zahlstellen. Mit den Zahlstellen in Elb-Lothringen bestehe keinerlei Verbindung mehr, ebenso wenig mit den meisten der in der Rheinpfalz sowie im linksrheinischen Gebiet belegenen Zahlstellen. Durch die harten Waffenstillstandsbedingungen sei die allgemeine Lage noch wesentlich erschwert worden. Dem Baugewerbe fehle es infolge Mangels an Materialien an Beschäftigung. Die Kostenknappheit verbiete das Arbeiten der Ziegeleien. Wohl haben Reich und Gemeinden die Förderung der Bau tätigkeit zugesagt, doch bleibe der Erfolg abzuwarten. Voraussichtlich werde die Arbeitslosigkeit in den nächsten Monaten noch stärker werden. Um der Not der Arbeitslosen, soweit es sich um ausgesteuerte Mitglieder unseres Verbandes handelt, in etwas zu steuern, hätten Verbandsausschuß und Zentralvorstand beschloffen, die Unterstützungsdauer für Arbeitslose auf acht Wochen zu verlängern. — Der vierten Steuerungsulage vom September 1918 sei von allen Gaukonferenzen zugestimmt worden, ohne daß dadurch völlige Befriedigung hervorgerufen wäre. Die Durchführung der Steuerungsulage sei nicht ohne Differenzen abgegangen.

Nicht ohne Einfluß auf die Gewerkschaften seien die politischen Ereignisse in Deutschland gewesen. Aufhebung des Belagerungszustandes und der Zensur, des Mißdienstgesetzes, der Gefindeordnung, der Ausnahmestimmungen für ländliche Arbeiter, Beseitigung aller Fesseln des Vereins- und Versammlungsrechts, Wiederintraffsetzung der Arbeiterschutzbestimmungen und endlich die Einführung des Achtstundentages waren unmittelbare Erfolge der Revolution. Nicht zu unterschätzen seien auch die Vereinbarungen zwischen Gewerkschaften und Unternehmerverbänden vom 15. November 1918, denen auch die Reichsregierung

zugestimmt habe. Die Arbeitsgemeinschaften verfolgen den Zweck, möglichst ungehindert Arbeit zu beschaffen und zugleich geregelte Lohn- und Arbeitsverhältnisse herbeizuführen. Den Erfolg ihres Wirkens wird man abzuwarten haben. — Bei der Lohnumrechnung auf den Achtstundentag sollen Verdienstschmälerungen nicht stattfinden. Hier habe es vielfach Konflikte gegeben infolge der Auslegung, die diese Bestimmung von Unternehmerseite erhalten. Solche Konflikte könnten indes durch Arbeitsniederlegung ihrer Lösung nicht entgegengeführt werden, es empfehle sich vielmehr, sie durch die Instanzen zum Austrag zu bringen. Ein beachtlicher Erfolg sei die Erwerbslosenfürsorge, obwohl sie noch nicht allgemein zur Durchführung gelangt sei. Jetzt komme alles darauf an, die Errungenschaften der Revolution zu erhalten und zu festigen. Das werde leider erschwert durch die Spaltung innerhalb der Arbeiterschaft. Es sei zu hoffen, daß trotzdem die Revolution siegreich bleibe. Wenn bei alledem in wirtschaftlicher Beziehung die Aussichten für die nächste Zukunft nicht gerade günstig, eher recht trübe erscheinen, so dürften wir doch nicht aufhören, ununterbrochen für die Wiederaufrichtung und Belebung unseres Zentralverbandes einzutreten, ohne Schonung der Kräfte. Nach Klärung der allgemeinen Situation werde eine großzügige Werbearbeit einsetzen müssen. Unser Zentralverband habe die schwere Kriegszeit überwunden, er werde auch die gegenwärtige Situation überstehen und gestärkt und gefestigt aus ihr hervorgehen.

Dem Referat folgte eine längere Aussprache, in der noch einzelne Anregungen in bezug auf die behandelten Fragen laut wurden. Mehrfach wurde die Lohnumrechnung gestreift und der Widerstand zahlreicher Unternehmer in diesem Punkte aufgezeigt. Vor einer Ueberstürzung in der Agitation wurde gewarnt, im übrigen aber dem Referenten beigeplichtet, daß der Wiederaufbau unseres Verbandes mit aller Energie betrieben werden müsse.

Die Konferenz beriet hierauf die Neuregelung der Beitragsleistung und Unterstützungseinrichtungen in unserem Verbands. Schon einmal, nämlich im Juni 1918 in Leipzig, hatte sich eine Konferenz der Zentralinstanzen und Gauleiter mit diesen Dingen befaßt, ohne sie endgültig zu verabschieden. Sie verwies die Vorlagen an den Zentralvorstand zurück, der sie inzwischen nochmals überprüft und erweitert hat. Daß ihre erneute Behandlung sich so lange hinausgezogen, ist durch die verschiedensten Ursachen verschuldet. Zunächst nahm die Bewegung um die vierte Steuerungsulage zum guten Teil alle Kräfte des Verbandes in Anspruch. Bald darauf setzten die politischen Ereignisse ein, es folgte die Revolution und die nächste Aufgabe der Verbandsinstanzen war, ihre Errungenschaften im Interesse der Organisation auszunutzen. Damit waren die mannigfachen Arbeiten verknüpft. Nicht zuletzt seien noch erwähnt die zwischen durch aufgetretenen vielfachen, teils tief eingreifenden Verkehrsstörungen und -stopfungen, die eine Konferenz zu einem früheren Termin nachgerade unmöglich machten. Ungeachtet dessen haben die zu behandelnden Fragen bereits weitere Verbandskreise beschäftigt. Die Gaukonferenzen im September vorigen Jahres sind über die geplanten Veränderungen unterrichtet worden; sie haben ausnahmslos einer Erweiterung der Unterstützungseinrichtungen unseres Verbandes zugestimmt und sich bereit erklärt, die hierfür erforderlichen Mittel aufzubringen. Diese Tatsache gab den Verhandlungen der diesmaligen Konferenz eine gesicherte Basis, ihr ist es mit zuzuschreiben, daß der Ausgang der sehr gründlichen Beratung, die über einen Tag in Anspruch nahm, durchaus befriedigend gewesen ist.

Die der Konferenz unterbreitete Vorlage behandelt die Mitgliedsbeiträge, Beitragsbefreiung, Unterstützung bei Arbeitskämpfen, Unterstützung gemahnter Mitglieder, Familienunterstützung, Inhaftierter, Arbeitslosen-, Kranken- und Reiseunterstützung, Unterstützung in Sterbefällen sowie Entschädigung für verbranntes Werkzeug. Wie aus der ausführlichen Begründung der Vorlage hervorging, kam es bei Regelung der Beiträge in der Hauptsache darauf

an, die seit 1916 eingetretenen Lohnerhöhungen zu berücksichtigen. Dabei mußte so verfahren werden, daß allzu hohe Beiträge vermieden, zugleich aber auch möglichst alle im Verbandsgebiet gezahlten Löhne zu einer gleichmäßig hohen Beitragsleistung herangezogen wurden. Diese Methode führte allerdings zur Vermehrung der Beitragsklassen, die im einzelnen Bedenken erregte, im allgemeinen aber gebilligt wurde. Die Neuregelung der Unterstützungseinrichtungen geht von dem Grundsatz aus: Für gleiche Pflichten gleiche Rechte. Die Unterstützungssätze sollen sich richten nach den Beitragsleistungen. Zur möglichst konsequenten Durchführung dieses Leitsatzes war es notwendig, eine gleich große Anzahl von Beitrags- und Unterstützungsklassen zu schaffen. Neben der Höhe des geleisteten Beitrages soll auch die Dauer der Mitgliedschaft für die Höhe des Unterstützungssatzes entscheidend sein. Danach wurde zwar bisher schon gehandelt, jedoch hat die Neuregelung hierauf noch größere Rücksicht genommen. Neu vorgeschlagen wird die Einführung einer Krankenunterstützung und einer Unterstützung in Sterbefällen. Dahingehende Anträge aus Verbandskreisen sind schon in früheren Jahren wiederholt gestellt worden; sie sollen jetzt ihrer Verwirklichung näher geführt werden.

Der Begründung der Vorlagen folgte eine Generaldiskussion, von der die Konferenzteilnehmer in ausgiebiger Weise Gebrauch machten. Das Für und Wider wurde eingehend besprochen. Auch die Erwerbslosenfürsorge, wie sie die vom Reichsamt für wirtschaftliche Demobilisierung erlassene Verordnung vorsieht, wurde in die Erörterungen mit einbezogen sowie ihre Wirkungen auf unsere Verbandseinrichtungen. Es wurde auch die Frage aufgeworfen, ob die augenblicklichen Zeitverhältnisse derart tief einschneidenden Veränderungen günstig seien, oder ob es nicht geraten erscheine, sie einmütigen zurückzustellen. Alle vorgetragenen Bedenken konnten jedoch zerstreut werden, und nach einer ebenfalls äußerst gründlichen Spezialdebatte wurde die Vorlage in vollem Umfang von der Konferenz gebilligt. Sobald sich übersehen läßt, wann die Verhältnisse die Einberufung einer Generalversammlung gestatten, die bekanntlich für das kommende Frühjahr in Aussicht genommen ist, soll die Vorlage veröffentlicht und zur Diskussion gestellt werden.

Ein Meinungsaustausch fand sodann noch über die Aussichten für die nächste Tarifbewegung und die künftige Gestaltung des Tarifvertrages statt. Ueber die Aussichten für die nächste Tarifbewegung lasse sich, so wurde vom Berichterstatter ausgeführt, heute ein auch nur einigermaßen zuverlässiges Bild nicht gewinnen. Das sei erst möglich, wenn allgemein größere Klarheit und Festigkeit eingetreten seien. Stellung zum Tarifvertrag hätten die Zentralinstanzen schon vor Ausbruch der Revolution genommen, mit dem Ergebnis, den Tarifvertrag nicht fallen zu lassen. Durch die Revolution habe sich nun die Situation wesentlich geändert. Sollte an dem Tarifvertrag festgehalten werden, dann sei vor allen Dingen darauf zu bestehen, daß Form und Inhalt desselben durchgreifende Veränderungen erfahren. Mit dem bisherigen starren System des Tarifvertrages, das die Kraft der Gewerkschaft sowie die Konjunktur als einflussgebende Faktoren ausschalte und an deren Stelle den Unternehmerwillen setze, müsse gebrochen werden. Uningeschränktes Mitbestimmungsrecht und größere Freiheiten des einzelnen Arbeiters müßten garantiert werden. Auch das kürzlich erlassene Tarifvertragsgesetz bedinge eine gründliche Reform des Tarifvertrages. Mit solchen Forderungen werde man allerdings bei den Unternehmern auf starken Widerstand stoßen, der aber überwunden werden müsse. Für die künftige Gestaltung des Tarifvertrages dürfe nicht der Unternehmerwille, sondern müsse allein die soziale Lage der Arbeiter ausschlaggebend sein. Die weiteren Ausführungen befaßten sich mit einer eventuellen Verlängerung des Tarifvertrages, dem Umfang des neuzuschließenden Tarifvertrages, die Art seines Abschlusses usw.

In der Aussprache trat hervor, daß in Verbandskreisen eine ungewisse Stellungnahme hierzu bisher noch nicht

haben erfolgen können. Die Auffassungen über den Wert des Tarifvertrages seien geteilt, jedoch stehe die Mehrheit im Verbands auf dem Boden des Vertrages, den man natürlich den Bedürfnissen der Arbeiter mehr angepaßt wünsche. Entgegen den vielfach, besonders in der Unternehmerpresse, vertretenen Ansichten, die Löhne baldigt abzubauen, wurde einmütig der Standpunkt verfochten, daß die Löhne gehalten werden müßten, da sonst die Lage unserer Mitglieder eine unerträgliche werden würde, zumal mit einer Verbilligung der Lebenshaltung oder einem Sinken der Preise in absehbarer Zeit nicht zu rechnen sei. Damit wurde auch dieser Punkt verlassen.

Den Schluß der zweitägigen Verhandlungen bildete noch eine kurze Erörterung über eine eventuelle Neueinteilung der Gänge, da die bestehende Einteilung nicht mehr zeitgemäß erscheint. Eine solche wurde vom Zentralvorstand zugesagt, der sie bereits wiederholt in Erwägung gezogen hat; doch kann sie erst vorgenommen werden, wenn die künftigen Grenzen Deutschlands abgesteckt sind. Bis dahin muß versucht werden, alle verfügbaren Kräfte im Interesse unseres Verbandes möglichst nutzbringend anzuwenden.

Alle Tadelhüter.

So vieles Alte durch die Revolution auch weggeführt worden ist, manches halbe Blümlein auf dem bürgerlichen Wahlfeld ist doch noch erhalten geblieben. In den Flugblättern und Wahlaufrufen aller bürgerlichen Parteien tauchten in unveränderter Form alle die braven alten, seit Jahrzehnten bekannten Behauptungen über die angeblichen Ziele der Sozialdemokratie wieder auf. Höchstens fehlte der Hinweis auf die „freie Liebe“, die von der Sozialdemokratie eingeführt werden soll. Vielleicht hat man sich doch geschaut, gerade dieses wirksame Giftpilz wieder auszugraben, weil die Kriegsjahre allzureichlich gezeigt haben, wo die Befehle und Betätiger der freien Liebe zu suchen sind. Sonst aber fehlt nichts. Da will die Sozialdemokratie das Eigentum wegnehmen; sie will alles gleichmachen; sie will den Faulen ebenso stellen wie den Fleißigen, den Leichtsinrigen ebenso wie den Gewissenhaften, den, der alles durchbringt, ebenso wie den Sparsamen und Haushälterischen; sie ersüßt alles ehrliche Streben nach vorwärts, zerstört die Familie und würde nichts weiter errichten als ein großes Zuchthaus. — So hörte man es vor 30 und 40 Jahren, so hörte man es jetzt.

Hat die Sozialdemokratie schon seit langer Zeit mit Recht nicht mehr viel Kraft auf die Widerlegung solcher Kinderreien verwendet, so hat sie jetzt kaum einige im Vorübergehen erteilte Jagdhiebe für derartige Stillübungen übrig gehabt. Nicht um abzuwehren, sondern um den Millionen, die durch die neuen Ereignisse dem sozialistischen Gedanken zugänglich geworden sind, Klarheit darüber zu bringen, wie sie sich die Verwirklichung des Sozialismus zu denken haben, hat die sozialdemokratische Presse in den letzten Wochen erhöhtes Gewicht gelegt auf Erörterung der Fragen, was und wie sozialisiert werden soll. Alle diese Auseinandersetzungen haben natürlich mehr theoretischen als praktischen Wert. Denn wenn wir auch heute sagen, wie wir uns das eine und das andere denken, so dürfen wir doch nicht versichern, daß es so wird. Das zu bestimmen, wird lediglich Sache derer sein, die zu den betreffenden Zeitpunkten zu entscheiden haben. Die sozialistische Gesellschaft ist doch nicht eine Sache, die in allen Einzelheiten vorher bestimmt und festgelegt wird. Kein Vergleich ist unzutreffender als der, wenn jemand ein Haus baue, müsse er vorher genau alles feststellen, jedes Gelaß, jede Treppenstufe, jeden Gang, jede Tür, und deshalb müsse auch die Sozialdemokratie erst ganz genau und bis ins einzelnste sagen können, wie sie ihr Staatsgebäude einzurichten gedenkt, ehe man sich entscheiden könne, ob man mitmachen wolle. Die sozialistische Gesellschaft ist eben gar kein Gebäude in diesem Sinne. Stehen einmal die Mauern eines Gebäudes, so sind sie unveränderlich; es kann sich dann nur noch um kleine unwesentliche Veränderungen handeln. So liegen jedoch die Dinge nicht in der sozialistischen Gesellschaft, die in beständiger Entwicklung und Vervollkommnung begriffen sein wird.

Gewiß hat auch sie ganz feste Grundmauern. Sie wird die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen unmöglich machen; sie kennt keine Klassen; sie verbürgt jedem die ungehinderte Betätigung innerhalb seiner Rechtssphäre, sie kennt kein Schmarozkertum und keine Privilegien einzelner Stände oder Personen; sie wird die Weiterentwicklung auf freier demokratischer Grundlage gewährleisten. Aber im übrigen ist die sozialistische Demokratie nicht etwas, was unbeweglich und starr feststeht, sondern sie wird sich auf der sozialistischen und demokratischen Grundlage zu immer höheren, freieren, vollkommeneren Formen entwickeln. Anders ausgedrückt: sie ist kein Mechanismus, der so bleibt, wie er einmal geschaffen ist, sondern ein Organismus, der sich fortgesetzt vervollkommen, zu noch höheren und reineren Formen entwickeln kann. Wir als die Bahnbrecher für die sozialdemokratische Gesellschaft haben nur die Aufgabe und die Pflicht, die noch Wiederstrebenden oder Nichtunterrichteten mit den Grundgedanken bekanntzumachen, die auf politischem, wirtschaftlichem und

gesellschaftlichem Gebiete herrschen sollen, und zu zeigen, daß durch deren Verwirklichung das denkbar höchste Wohlergehen aller Einzelpersonen gesichert wird.

Ist erst politisch die Demokratie durchgeführt und wirtschaftlich das persönliche Ausbeutungsrecht beseitigt, dann ist ein Rechtsboden geschaffen, auf dem die freie, gedeihliche Entwicklung zu immer höheren Daseinsformen für alle — zum Unterschiede von der jetzigen bevorzugten Minderheit — vor sich gehen kann.

Greifen wir beispielsweise die Dauer des Arbeitstages heraus. Jetzt haben die Arbeiter den Achttundentag erreicht. Wird dieser in aller Ewigkeit beibehalten werden? Mit nichten! Wenn die Maschinen und die andern mechanischen Arbeitsmittel noch produktiver gestaltet werden — und kein Mensch darf daran zweifeln, daß das geschehen wird — oder wenn die Zahl der zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte wächst — auch das wird sicherlich geschehen —, so wird die Arbeitszeit noch wesentlich herabgesetzt werden können. Oder es wird die Anzahl der von jedem zu leistenden Arbeitsjahre eine Verminderung erfahren dürfen. Müssen wir — angenommen — zunächst die allgemeine Arbeitspflicht auf das Alter vom 20. bis 50. Lebensjahr ausdehnen, so kann man dann bereits mit dem 48. oder 45. Lebensjahre den arbeitslosen Abschnitt seines Lebens beginnen. Oder es können, wenn die Sozialisierung überall durchgeführt sein wird, einige Altersstufen, vielleicht das 33. bis 35. Lebensjahr dazu benutzt werden, sich die Welt anzusehen, natürlich auf Kosten der Gesamtheit. Man halte das nicht für Phantastereien. Die sozialistische Gesellschaft besitzt geradezu unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeiten. Jedenfalls darf niemand glauben, die sozialistische Gesellschaft sei etwas, das unverändert so bestehen bleiben müsse, wie sie einmal geschaffen ist. Unverändert bleibt nur die Grundlage, daß nämlich alle Produktion durch, von und für die Gesamtheit geleistet wird, das Ausbeutungsrecht aufgehört und die vollste Demokratie die Bürgerschaft gewährt, daß der Wille der Mehrheit immer das höchste Gesetz ist.

Wer sich so in das Bild von den Zuständen in der sozialistischen Gesellschaft vertieft hat, der wird zugeben, daß es gegenstandslos ist, heute über diese oder jene Einzelfragen sich zu streiten. Das würde zwecklos sein, weil keiner wissen kann, wie es kommen wird. Wilhelm Busch hat schon recht, wenn er spottet, erstens komme es immer anders, und zweitens als man denkt. Was wir zu tun haben, ist das Schaffen der Grundlagen für unsere zukünftige Gesellschaft. Politisch ist das die festverankerte Demokratie und wirtschaftlich die Besitzergreifung der Produktion durch die Gesamtheit. Es muß sich auch jeder darüber klar sein, daß die jetzt geforderte Ueberführung der „reifen Betriebe“ noch lange keine Sozialisierung derselben bedeutet. Sie ist eine einfache Verstaatlichung, um die Betriebsgewinne der Reichsstaatskasse zuzuführen, statt sie in den Geldschranken einzelner Kapitalisten verschwinden zu lassen. Es ist das viel mehr eine finanzielle als eine wirklich sozialistische Maßnahme. Die eigentliche Sozialisierung muß folgen. Und je schneller wir in Deutschland mit den inneren Wirren zu Ende kommen, desto voller und klarer werden wir den Blick richten können auf die Gestaltung der Zukunft und arbeiten können an deren Verwirklichung.

Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten.

Vom 23. Dezember 1918.

I. Abschnitt.

Tarifverträge.

§ 1.

Sind die Bedingungen für den Abschluß von Arbeitsverträgen zwischen Vereinigungen von Arbeitnehmern und einzelnen Arbeitgebern oder Vereinigungen von Arbeitgebern durch schriftlichen Vertrag geregelt (Tarifvertrag), so sind Arbeitsverträge zwischen den beteiligten Personen insoweit unwirksam, als sie von der tariflichen Regelung abweichen. Abweichende Vereinbarungen sind jedoch wirksam, soweit sie im Tarifvertrage grundsätzlich zugelassen sind oder soweit sie eine Änderung der Arbeitsbedingungen zugunsten des Arbeitnehmers enthalten und im Tarifvertrag nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind. An die Stelle unwirksamer Vereinbarungen treten die entsprechenden Bestimmungen des Tarifvertrages.

Beteiligte Personen im Sinne des Absatzes 1 sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die Vertragsparteien des Tarifvertrages oder Mitglieder der vertragschließenden Vereinigungen sind oder bei Abschluß des Arbeitsvertrages gewesen sind oder die den Arbeitsvertrag unter Berufung auf den Tarifvertrag abgeschlossen haben.

§ 2.

Das Reichsarbeitsamt kann Tarifverträge, die für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen des Berufsfreies in dem Tarifgebiet überwiegende Bedeutung erlangt haben, für allgemein verbindlich erklären. Sie sind dann innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches für Arbeitsverträge, die nach der Art der Arbeit unter den Tarifvertrag fallen, auch dann verbindlich im Sinne des § 1, wenn der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer oder beide an dem Tarifvertrage nicht beteiligt sind.

Fällt ein Arbeitsvertrag unter mehrere allgemein verbindliche Tarifverträge, so ist im Streitfall, vorbehaltlich einer abweichenden Bestimmung des Reichsarbeitsamtes,

derjenige von ihnen maßgebend, der für die größte Zahl von Arbeitsverträgen in dem Betrieb oder der Betriebsabteilung Bestimmungen enthält.

§ 3.

Die Erklärung des Reichsarbeitsamtes nach § 2 erfolgt nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind jede Vertragspartei des Tarifvertrages sowie Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern, deren Mitglieder durch die Erklärung des Reichsarbeitsamtes betroffen werden würden.

Die Vertragsparteien haben ihrem Antrag die Urschrift oder eine amtlich beglaubigte Abschrift des Tarifvertrages beizufügen. Wird der Antrag durch andere Vereinigungen gestellt, so hat das Reichsarbeitsamt diese Urkunden von der Vertragspartei einzufordern; diese sind verpflichtet, seiner Aufforderung nachzukommen.

§ 4.

Das Reichsarbeitsamt macht den Antrag durch den „Deutschen Reichsanzeiger“ bekannt. Dabei ist anzugeben, bis zu welchem Zeitpunkt Einwendungen erhoben werden können. Die an dem Tarifvertrag als Vertragsparteien beteiligten Vereinigungen sollen außerdem zur Neuerung aufgefordert werden.

Nach Ablauf der Frist entscheidet das Reichsarbeitsamt unter Berücksichtigung der erhobenen Einwendungen über den Antrag. Seine Entscheidung ist endgültig. Gibt es dem Antrage statt, so hat es zugleich zu bestimmen, mit welchem Zeitpunkte die allgemeine Verbindlichkeit des Tarifvertrages beginnt.

§ 5.

Die allgemein verbindlichen Tarifverträge sind unter Bezeichnung ihres räumlichen Geltungsbereiches sowie des Beginns der allgemeinen Verbindlichkeit in das Tarifregister einzutragen. Dieses Register wird bei dem Reichsarbeitsamt oder bei einer von ihm bezeichneten Behörde nach näherer Bestimmung des Reichsarbeitsamtes geführt. Die Urschriften oder beglaubigten Abschriften der Tarifverträge sind als Anlage zu dem Tarifregister zu verwahren.

Die Einsichtnahme in das Tarifregister und seine Anlagen ist während der regelmäßigen Dienststunden jedem gestattet. Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die ein Tarifvertrag infolge der Erklärung des Reichsarbeitsamtes verbindlich ist, können außerdem von den Vertragsparteien einen Abdruck des Vertrages gegen Erstattung der Kosten verlangen.

Die Eintragungen in das Tarifregister sind durch den „Deutschen Reichsanzeiger“ bekanntzumachen. Dabei ist auf die Vorschriften im Absatz 2 hinzuweisen.

§ 6.

Ist ein Tarifvertrag für allgemein verbindlich erklärt, so gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 5 entsprechend auch bei Abänderung dieses Vertrages.

II. Abschnitt.

Arbeiter- und Angestelltenausschüsse.

§ 7.

In allen Betrieben, in denen auf Grund des § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst ständige Arbeiterausschüsse oder Angestelltenausschüsse bestehen, sind, vorbehaltlich des § 12, die Mitglieder dieser Ausschüsse und deren Ersatzmänner neu zu wählen. Bis zur Durchführung dieser Wahlen bleiben die jetzigen Mitglieder und deren Ersatzmänner in ihren Ämtern.

§ 8.

In allen Betrieben, Verwaltungen und Büros, in denen in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden und nicht schon nach § 7 dieser Verordnung oder auf Grund der Berggesetz ständige Arbeiterausschüsse bestehen, sind, vorbehaltlich des § 12, solche Ausschüsse zu errichten. Dies gilt auch für Betriebe, in denen bisher ständige Arbeiterausschüsse oder Arbeitervertretungen gemäß § 134 h der Gewerbeordnung bestanden und deshalb Arbeiterausschüsse auf Grund des § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst nicht errichtet worden sind.

In Betrieben, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, sind Arbeiterausschüsse schon dann zu errichten, wenn zu diesen Zeiten mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden.

§ 9.

In allen Betrieben, Verwaltungen und Büros, in denen in der Regel mindestens 20 Angestellte beschäftigt werden und nicht schon nach § 7 dieser Verordnung ständige Angestelltenausschüsse bestehen, sind, vorbehaltlich des § 12, solche Ausschüsse zu errichten.

Angestellte im Sinne dieser Verordnung sind die nach dem Versicherungsgeetze für Angestellte versicherungspflichtigen Personen mit Einfluß der auf Grund des § 11 oder des § 14 Nr. 2, 3 desselben Gesetzes von der Versicherungspflicht Befreiten sowie diejenigen, die versicherungspflichtig sein würden, wenn nicht ihr Jahresarbeitsverdienst A 5000 oder ihr Alter das 60. Lebensjahr übersteige. Nicht A Angestellte gelten die Generalvollmachtigten sowie die im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragenen Vertreter der Unternehmung, für die der Ausschuss errichtet wird oder besteht.

§ 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt entsprechend.

§ 10.

Die Vorschriften der §§ 7 bis 9 dieser Verordnung gelten, vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 2, 3 dieses Paragraphen, auch für die Betriebe, Verwaltungen und Büros des Reiches, der Bundesstaaten, der Gemeinden und der weiteren Kommunalverbände sowie für die Verwaltungen der Träger der reichsgesetzlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung.

Bei den Verkehrsanstalten des Reiches und der Bundesstaaten erfolgt die Errichtung der Arbeiterausschüsse und der Angestelltenausschüsse, der Verwaltungsorganisation entsprechend, auf Grund besonderer Vereinbarung zwischen der zuständigen Verwaltung und den beteiligten Arbeitnehmervereinigungen. Dabei muß jeder Arbeiter und Angestellte in einem Ausschuss vertreten sein und die Wahl der Vertreter nach den Grundätzen der Verhältniswahl stattfinden.

Bei Eisenbahnverwaltungen, die Privatunternehmungen sind, ist zu einer solchen Regelung die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

§ 11.

Die Mitglieder der Arbeiterausschüsse und der Angestelltenausschüsse nach §§ 7 bis 9, § 10 Absatz 1 dieser Verordnung werden von den Arbeitern oder Angestellten des Betriebes, der Verwaltung oder des Bureaus oder der Betriebs-, Verwaltungs- oder Bureauabteilung, für die der Ausschuss errichtet wird, aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundregeln der Verhältniswahl gewählt.

1. Wahlberechtigt und wählbar sind alle mindestens 20 Jahre alten männlichen und weiblichen Arbeiter und Angestellten, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

2. Der Arbeitgeber hat für die Leitung der Wahlen zu den Arbeiterausschüssen und Angestelltenausschüssen je einen aus drei Mitgliedern bestehenden Wahlvorstand zu bestellen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind aus den ältesten Wahlberechtigten zu entnehmen; sie wählen mit Stimmenmehrheit einen von ihnen zum Vorsitzenden, für die Wahl ergebnislos, so führt der an Lebensalter Älteste den Vorsitz.

3. In Betrieben, Verwaltungen und Bureaus, in denen in der Regel weniger als 50 Arbeiter oder Angestellte beschäftigt werden, besteht der Arbeiter- oder Angestelltenausschuss aus je drei Mitgliedern und ebensoviel Erstmännern.

4. Die Landeszentralbehörde bestimmt, welche Stellen bei Streitigkeiten über die gesetzliche Notwendigkeit der Errichtung eines Arbeiter- oder Angestelltenausschusses, über die Wahlberechtigung oder die Wählbarkeit eines Arbeiters oder Angestellten, über die Einrichtung, Zuständigkeit und Geschäftsführung eines Arbeiter- oder Angestelltenausschusses und über alle Streitigkeiten, die sich aus den Wahlen zu den Arbeiter- oder Angestelltenausschüssen ergeben, vorbehaltlich der Vorschriften im III. Abschnitt dieser Verordnung, zu entscheiden haben, und regelt das Verfahren hierbei. An die Stelle der Landeszentralbehörde tritt bei Betrieben, Verwaltungen und Bureaus des Reiches und bei den Verwaltungen der Träger der reichsgesetzlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung, soweit hinsichtlich der Dienstverhältnisse ihre Angehörigen der Aufsicht einer Reichsbehörde unterstehen, die zuständige oberste Reichsbehörde, bei Betrieben, Verwaltungen und Bureaus der Hoeresverwaltung das zuständige Ministerium.

§ 12.

Besteht nach einem gemäß § 2 dieser Verordnung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag eine andere Vertretung der Arbeiter oder der Angestellten eines Betriebes, einer Verwaltung oder eines Bureaus gegenüber dem Arbeitgeber, so findet eine Errichtung eines Arbeiterausschusses oder eines Angestelltenausschusses auf Grund der §§ 8 bis 11 oder eine Neuwahl eines etwa bestehenden Ausschusses nach § 7 dieser Verordnung nicht statt.

§ 13.

Die Arbeiterausschüsse und Angestelltenausschüsse (§§ 7 bis 10 dieser Verordnung) sowie die Vertretungen der Arbeiter und der Angestellten nach § 12 dieser Verordnung haben die wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter und der Angestellten in dem Betriebe, der Verwaltung oder dem Bureau dem Arbeitgeber gegenüber wahrzunehmen. Sie haben in Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber darüber zu wachen, daß in dem Unternehmen die maßgebenden Tarifverträge durchgeführt werden. Soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, haben die Ausschüsse oder Vertretungen im Einvernehmen mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeiter oder der Angestellten bei der Regelung der Löhne und sonstigen Arbeitsverhältnisse mitzuwirken. Es liegt ihnen ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft und Angestelltenschaft sowie zwischen diesen und dem Arbeitgeber zu fördern. Außerdem haben sie ihr Augenmerk auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren in dem Betriebe, der Verwaltung oder dem Bureau zu richten und bei Betrieben, die unter Titel VII der Gewerbeordnung fallen, die Gewerbeaufsichtsbeamten, im übrigen andere in Betracht kommende Stellen bei dieser Bekämpfung durch Anregungen, Beratung und Auskunft zu unterstützen.

Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Arbeiter- oder Angestelltenausschusses muß eine Sitzung anberaumt und der beantragte Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Wegen des Rechtes der Arbeiterausschüsse und der Angestelltenausschüsse sowie der Vertretungen nach § 12 dieser Verordnung zur Anrufung der Schlichtungsausschüsse oder anderer Einigungs- oder Schlichtungsstellen bestimmt § 20 dieser Verordnung das Nähere.

Die Befugnis der wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitern und Angestellten, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten, wird durch die Vorschriften in Absatz 1 und 3 nicht berührt. Ihre bevollmächtigten Vertreter sind, sofern sie nicht im Einverständnis mit dem Arbeiter- oder Angestelltenausschuss oder als dessen Beauftragte auftreten, als verhandlungsberechtigt anzuerkennen.

§ 14.

Den Arbeitgebern und ihren Vertretern ist unterlagt, ihre Arbeiter oder Angestellten in der Ausübung des Wahlrechtes bei den Wahlen zu den Arbeiter- oder Angestelltenausschüssen oder in der Uebernahme oder Ausübung der Tätigkeit als Mitglied eines solchen Ausschusses zu beschranken oder sie wegen der Uebernahme oder der Art der Ausübung zu benachteiligen. Verschäuerung von Arbeitszeit infolge der Wahlen oder der Zugehörigkeit zu den Ausschüssen darf eine Minderung der Entlohnung nicht zur Folge haben. Vertragsbestimmungen, die diesen Vorschriften zuwiderlaufen, sind nichtig.

Die Vorschriften im Absatz 1 gelten entsprechend zugunsten der im § 12 dieser Verordnung bezeichneten Vertretungen von Arbeitern oder Angestellten.

Arbeitgeber oder ihre Vertreter, die gegen die Bestimmungen in Absatz 1 oder 2 verstoßen, werden mit Geldstrafe bis zu M 300 oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach andern gesetzlichen Vorschriften härtere Strafe eintritt. (Schlus folgt.)

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Die Feststellungskarte Nr. 2

für Sonnabend, den 25. Januar, ist Ende dieser Woche fällig. Alle Zahlstellen haben sie so schnell wie möglich auszufüllen und einzusenden.

Angabe ist der Mitgliederbestand am 25. Januar, Anzahl der Kurdmeldungen aus dem Hoeresdienst seit 28. Dezember sowie Anzahl der am 25. Januar arbeitslosen und kranken Mitglieder.

Der Zentralvorstand.

Kassengeschäftliches.

Quittung.

In der Zeit vom 1. Dezember 1918 bis 15. Januar 1919 gingen folgende Beträge beim Unterzeichneten für die Zentralkasse ein: Aus Ahrensböden M. 76,55, Ahrensburg 86,25, Alen 124,65, Altdamm 102,10, Altenburg 594,10, Alt-Nahstedt 10,05, Amberg 7,20, Angermünde 45,95, Anklam 100,60, Annaberg-Buchholz 82, Ansbach 80,30, Apolda 19,60, Arnstadt 68,40, Aschaffenburg 24,60, Aichersleben 232,25, Aue 16,80, Augsburg 485,86, Auma 38,30, Bad Harzburg 178,15, Bad Deynshausen 53,60, Bamberg 286,30, Barch i. P. 93,60, Banzhen 360,10, Bayreuth 121,40, Belgard 8, Belgern 88,20, Belgitz 28, Berlin 6099,07, Bernburg 296, Bischofswerda 102,10, Bochum 502,55, Boizenburg 179,70, Bonn 417,05, Borna i. S. 137,20, Braunschweig 12,92, Brandenburg 350, Brandenburg 31,35, Braunschweig 966,35, Braunsberg 33, Bremen 2010,70, Bremerörde 10,75, Brieg 122,15, Bromberg 471, Bruchmühle 32,40, Brühl 46,60, Brunsbüttel 16,10, Büchelberg 93,60, Bullenhäuser 142,50, Buzlau 196,35, Burg a. F. 67,40, Calbe 88,20, Camburg 21, Cassel 1034,30, Celle 288,85, Elbe 79,65, Coburg 180,90, Colbitz 67,25, Coswig 217,20, Cöthen 78, Cramwinkel 10,80, Creuzburg a. d. W. 33,60, Grimnitzau 286,50, Großsen 32, Cuxhaven 86,85, Daber i. P. 4, Dahlen 3,50, Dargun 69,60, Darmstadt 800, Daffow 28,30, Delitzsch 121,65, Delmenhorst 522,20, Dessau 343,85, Detmold 18,60, Deutsch-Lissa 291,85, Dießen 60, Doberan 87,10, Dömitz 113,60, Dortmund 586,55, Duisburg 1556,91, Eberswalde 214,15, Egeln 136,80, Eggenorf 27,50, Eilenburg 326, Einbeck 7, Eifenach 578, Eifenberg 177,70, Eisleben 104,80, Elbing 602,25, Elnshorn 300, Ellnerverda 25,80, Ebershausen 82,15, Erfurt 711,81, Effen 800, Eutin 63,80, Feldberg 68,80, Finsterwalde 22,90, Flensburg 292,75, Flottbek 341,10, Forst i. d. B. 36,80, Förste a. S. 184,15, Franzenberg i. S. 192,65, Frankfurt am Main —,50, Frankfurt a. d. O. 72,80, Freiberg i. S. 63, Freiberg i. B. 54, Freiburg i. Schl. 60,90, Freienwalde 80,50, Freifing 82,95, Freudenstadt 55, Frieda 51,70, Friedland i. M. 155,60, Friedrichshagen 300, Fürstenberg 28,60, Gadebusch 55,30, Geesthacht 193,10, Gelsenkirchen 46, Genthin 22,90, Gera 400, Glauchau 240,20, Glogau 128,80, Glückstadt 115,60, Gnoien 84,35, Goldberg i. M. 100,10, Göggingen 260,90, Gotha 300, Göttingen 143,70, Grabow 73,60, Gräfenhainichen 49,70, Griefenhagen 20,40, Griefswald 12,50, Grevesmühlen 65,20, Grimma i. S. 223,80, Gronau 57,95, Großbreitenbach 96,05, Großhain 131,55, Großneudorf 16,85, Groß-Wofern 65,05, Grünberg i. Schl. 552,75, Güstrow 34,50, Güstrow 247,45, Haderleben 116,10, Hagen i. P. 30,20, Hagenow 124,10, Hainichen 78,70, Halle 1173,75, Hamburg 13,30, Hameln 232,80, Hannover 726,50, Hattingen 3,85, Hainau 178,35, Heidenheim 3,60, Heilbronn 172,95, Helmbrichtsberg 77,30, Helmstedt 77,10, Hemsigsdorf 40, Herne 59,70, Hildesheim 356,80, Hirschberg 575,50, Holskirchen 17,80, Hundsfeld 89,50, Jechwitz 250,40, Jümmenstadt 32,65, Jüngelstadt 53,20, Jüterbog 64,40, Karlsruhe 341,20, Raltowitz 1000, Kellinghusen 35,40, Kiel 4465,15, Klitz 7,20, Kolberg 67,50, Kolzig 5,40, Königsbrück 170,05, Königs-Lutter 102,40, Kronach 198,05, Köstlin 181,40, Kroatow 36, Kranichfeld 30,35, Kronach 77,80, Kröppeln 103,15, Laage 74,40, Landsberg a. L. 22,20, Landsberg a. d. W. 346,75, Landsbüttel i. B. 289,80, Langelsheim 30,70, Langenbielau 77,80, Langensöls 91,45, Langensalka 101,60, Lauban 15,95, Lauenburg a. d. E. 22,20, Lauenburg i. P. 95,80, Lauf 23,20, Lehe-Gestemünde 500, Leisnig 73,40, Liegnitz 326,50, Lindau 252,80, Lötzbau 186,80, Loitz 107,95, Löwenberg 37,95, Lübben-Steinkirchen 160, Lübeck 980,75, Lübs i. P. 18,80, Lüthjen i. M. 109,20, Lübz i. M. 88,55, Lützen 37,50, Lütta 39,35, Lützenwalde 172,90, Lüdenscheid 38,60, Ludwigslust 27,65, Lüneburg 121,50, Lützenburg 43,45, Lützen 240,20, Lützen 52,20, Lyck 209,50, Magdeburg 1920,40, Malchin 51,50, Malchow 41,20, Mannheim 1000, Markkisa 39,35, Marne 78,85, Meerane 100, Meiningen 89,85, Merseburg 2622,45, Meuselwitz 122,90, Miesbach 51,20, Mültisch 141,80, Minden 223,50, Mittenthal 18,25, Mittweida 159,05, Mörungen 9,80, Mülln 93,70, Moosburg 112,95, Mückenberg 139,10, Mühlendorf 16,55, Mühlhausen i. Th. 115,85, Mühlheim a. Rh. 536,10, München 4592,45, Münster i. W. 38,95, Naun 186,70, Naumburg a. d. S. 259,75, Neubrandenburg 115,90, Neubukow 146,85, Neudamm 127,65, Neuhaus 98,25, Neulental 27, Neulotter 50,20, Neumünster 258,45, Neurode 64,40, Neusalz 3,95, Neustadt i. M. 54,80, Neustadt a. d. Orla 91,55, Neustettin 101,40, Neufeld 106,70, Neuwelzow 88,10, Neuburg a. d. W. 109,75, Niesitz 189,50, Norden 401,40, Nordenhain 174,80, Nordhausen 141,55, Nördlingen 17,25, Nossen 208,30, Nürnberg 789,70, Nürnberg 43,90, Oberneudorf 239,35, Oberjatzbrunn 123,20, Oldenburg 400, Oppeln 368,75, Ortelburg 2,50, Ortrand 15, Orschlag 75,90, Orschleben 76,05, Osterberg 95, Parchim 49,20, Papeham 55,50, Peine 135,70, Penzig 76,20, Perleberg 61,70, Pforzheim 64,40, Pinneberg 182,72, Plau 91,05, Pödebusch 41, Pölsig 200,95, Posen 227,10, Pößneck 46,60, Potsdam 492,10, Prenzlau 53,70, Preetz-Schmiedeburg 108,35, Prizwahl 39, Querfurt 43,10, Rabden 4,80, Rabeburg 54,80, Regensburg 570,30, Reichenbach i. W. 258,53, Reichenbach 76,95, Reimscheid 98,50, Richtenberg 56,10, Riesa 404,45, Riesa 121,75, Rößel 96,80, Roda 61,10, Röhrda 69, Rosenheim 148,60, Rößwein 30,

Rostock 300, Roth 57,70, Rudolstadt 120,53, Rügerwalde 10, Sahnitz 71,70, Satow 56,40, Seehausen (Kreis Wanzleben) 51,30, Seelen 49,85, Semb 50, Senftenberg 1849,80, Sohland 27,25, Soltan 44,20, Sonneberg 45,20, Sorau 39,60, Spandau 686,35, Sprottau 59,70, Suhl 87,10, Sülze 44, Schdenitz 195,25, Schlaben 56, Schlawa 18,95, Schleswig 47,60, Schmölln 77,90, Schönberg 72,55, Schwaan 186,40, Schwandorf 27, Schwartau 112,45, Schwedt a. d. O. 140,80, Schweinfurt 36,30, Schwerin 291,50, Stadthagen 46,60, Starnberg 112,65, Stavenhagen 161,55, Stegenitz 42,10, Sternberg 66,50, Stodtelsdorf 108,25, Stolp 56,40, Stralsburg 15,40, Straubing 126,20, Strehla 52,75, Strehlen 60,40, Striegan 40,10, Stuttgart 2000, Tambach 162,50, Tangerhütte 2,50, Tangermünde 70,25, Teflin 90,75, Teterow 127, Thorn 87, Timmerode 141,85, Trebbin 153,85, Traumbfenn 83,55, Trebnitz 111,50, Treptow 33,35, Tübingen 66, Tetz 235,05, Ulm 105,40, Uelzen 6,60, Uelzen 25,20, Uerden 107,35, Wieß 7,70, Waldenburg i. S. 42,65, Waldenburg i. Schl. 222,25, Walsrode 170,30, Wanfendorf 86,55, Wanzleben 50,40, Waren 106,05, Warin 46,45, Warnemünde 342,40, Webel 143,35, Weida 24,60, Weimar 369,60, Weisenburg 42,70, Weisenfels 231,35, Weiswasser 8,40, Werdau 117,40, Werneuchen 5, Wernigerode 307,55, Westerland 155,90, Wilsner 50,15, Winsen a. d. Aller 104,05, Winken a. d. E. 10,85, Wismar 75,55, Witten a. d. R. 22,40, Wittenberg (Bez. Halle) 400, Wittenberge a. d. E. 85,10, Wittenburg i. M. 94,80, Wohlau 106,30, Woldegg 149,80, Wolfenbüttel 140,10, Wollin 24,50, Würzburg 150,55, Jarrentin 40,80, Zehdenitz 129,40, Zeitz 269,55, Zerbst 171,80, Ziebingen 1,10, Zielenzig 2,50, Zörbig 13,50, Züllichau 19,70, Zwenkau 172,25, Zwickau 788,80. Einzelsahler der Hauptkasse 675,80. Diverses 2585,05. Zinsen 136 823,50.

An diversen der Hauptkasse in Rechnung gestellten Belegen gingen ein: Aus Berlin M. 937,88, Bremen 70,65, Burgstädt 8,50, Chemnitz 540, Dortmund 610, Duisburg 436,20, Erfurt 15,69, Frankfurt a. M. 590, Großneudorf 25, Hamburg 817,90, Hannover 765, Kiel 585, Königsberg i. Pr. 1221, Mannheim 650, München 460, Nürnberg 490, Stettin 36,30, Stuttgart 795.

An Quittungen über Arbeitslosenunterstützungen gingen ein: Aus Angermünde M. 19,25, Branfenburg i. Th. 60,50, Breslau 46,25, Flottbek 9, Gräfenhainichen 27, Hamburg 1013,75, Kellinghusen 17,50, Liegnitz 21, Mülln 21, Mühlheim a. Rh. 27, Sohland 36, Wiesbaden 24.

Arbeitslosenunterstützungen wurden im November nach den eingegangenen Quittungen ausgezahlt:

108 Tage à 100 M	= M. 103,—
15 " à 125 " "	= " 18,75
109 " à 150 " "	= " 163,50
84 " à 175 " "	= " 147,—
445 " à 200 " "	= " 890,—
766 Tage	= M. 1322,25

Vorschlüsse wurden an folgende Zahlstellen versandt: Aachen M. 150, Ansbach 150, Bargebeide 80, Barmen-Eberfeld 1200, Bergedorf 600, Branfenburg i. Th. 50, Bremen 3000, Culm 50, Elbing 400, Goldap 150, Grevesmühlen 60, Großbreitenbach 150, Grünberg i. Posen 200, Güstrow 50, Hamburg 7500, Heilbronn 200, Hof 600, Kolberg 250, Kronach 75, Langenbielau 200, Langenliala 250, Lübeck 1000, Lübs i. P. 50, Marne 100, Meura 200, Oranienburg 100, Rehau 75, Rößel 100, Rostock 200, Seehausen (Kreis Wanzleben) 50, Sonnerburg 75, Schippenbeil 100, Straßburg i. Westpr. 200, Uetersen 100, Zwenkau 100.

Nachstehende Zahlstellen haben eine Abrechnung für das vierte Quartal noch nicht eingesandt. (Die mit einem Stern (*) versehenen haben wohl die Abrechnung, aber keine Mitgliederliste eingesandt). Ansbach, Arnstadt, Bad Orb, Bad Sachsa, Bahn i. P., Ballenstedt, Bartenstein, Belgard, *Bonn, Bremerörde, Breslau, Buchow, Coblenz, Cöln, Crefeld, Croyden, Cüstrin, *Cuxhaven, Daber, Dahme, Demmin, *Detmold, Dresden, Droyßig, Eilenburg, Frankenthal, Freyhan, Friedeberg, Friedrichsdorf, Fulda, Gmünd, Goldap, Goldberg i. Schl., Gollnow, Gräfenhainichen, Gramsee, Großsch-Pegau, Guben, Halberstadt, Hamm-Münten, Hohenalza, Jever, Jümenau, Jserlohn, Kaiserlautern, Kalkberge, Kaitowitz, Kempton, Kolmar i. Posen, Königshütte, Königsmusterhausen, Konstantz, Labiau, Lahn, Lahr, Lampringe, Landau, Landeshut i. Schl., Landsberg a. d. W., Laffan, Lausitz, Leer, Lehe-Gestemünde, Lehnitz, Leipzig, Lebenwerda, Lissa, Löchnitz, *Lütta, Lüben, Mainz, *Merseburg, Meß, Mittenwalde, Mühlberg, Neidenburg, *Neuhaldensleben, Neumarkt, Neusalz, Neuwelzow, Neuenburg a. d. S., Nowawes, Nürnberg, Neuwelzow, Obernigk, Oerberg, Oelsnitz, Ortelburg, Osterwieck, Osterode, Peilermitz, Penig, Püllkallen, Pyritz, Rehau, Regenwalde, Röttha, Rothemühl, Ruppertsdorf, Saarbücken, Salswedel, Samter, Seehausen i. d. Alt., Seidenberg, Spener, Sensburg, Schönebeck, Schwarzenbeck, Schweidnitz, Schmiebus, Stargard i. Pomm., Staßfurt, Stollberg, Straßburg i. Westpr., Straßburg i. Schl., *Strehla, Steinach, Tilsit, Torgau, Torgelow, Tutzingen, Tangerhütte, Ulm, *Uelzen, Wiesbaden, Wilhelmshaven, Worms, Wreschen, Werneuchen, Witten, Wollin, Züllichau. Adolf Römer, Kassierer.

Unsere Forderungsbewegungen.

Vereinbarung für die Baustelle des Verchiebeshofes Seddin. Unter Mitwirkung des Verbandes der Baugeschäfte von Groß-Berlin wurde am 7. Januar mit den beteiligten Firmen folgende Vereinbarung getroffen.

Maurer und Zimmerer	M. 1,88 Stundenlohn
Bauhilfsarbeiter	" 1,63 " "
Steinträger	" 1,88 " "

Gesellen und Arbeiter, die im Tarifgebiet Groß-Berlin wohnen und in Seddin arbeiten, erhalten die Berliner Tariflöhne. Für den Fall, daß sie täglich von der Arbeitsstätte nach Seddin fahren und abends wieder zurückkehren, erhalten sie 2 Stunden Fahrzeit und das vorausgabte Fahrgeld.

Die obigen Lohnsätze gelten ab 28. Dezember 1918. Für die Zeit vom 28. Dezember 1918 wird die Differenz nachgezahlt.

Vom 28. Dezember 1918 ab beginnt die achtstündige Arbeitszeit.

Ueberstunden dürfen gemacht werden, jedoch darf die Gesamtarbeitszeit in einer Woche 48 Stunden für einen Arbeiter nicht übersteigen.

Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. März 1919.

Ueber die Lohnrechnung in Landsberg a. d. W. wird uns geschrieben: Nach zweimaligen Verhandlungen hat sich der Arbeitgeberverband am 10. Januar dazu verstanden, unsern letzten Lohnvorschlag anzunehmen...

Berichte aus den Zahlstellen.

Nachen. Unsere erste Mitgliederversammlung seit 1914 wurde am 12. Januar mit Erlaubnis der französischen Besatzung abgehalten. Auf der Tagesordnung stand: Vorstandswahl, Abrechnung vom 4. Quartal und Verschiedenes.

Burg b. Magdeh. Die am 28. Dezember im Gewerkschaftshause tagende Mitgliederversammlung hatte auf der Tagesordnung: Abrechnung vom 4. Quartal, Vorstandswahl, Verbandsangelegenheiten und Verschiedenes.

Selmstedt. Nach 3 Jahren tagte am 4. Januar wieder eine Versammlung der hiesigen Zimmerer. Von 28 Mitgliedern waren 16 anwesend.

129 beziehungsweise 139 3; bis dahin sind 128 beziehungsweise 138 3, letzterer Satz ab 1. Januar dieses Jahres, gezahlt worden.

Viegnitz. Am 8. Januar fand hier selbst im Gewerkschaftshaus eine von 67 Mitgliedern besuchte Versammlung der Zimmerer statt.

Zeitz. Am 28. Dezember fand unsere Generalversammlung statt, die von 28 Kameraden besucht war. Kamerad Herrmann begrüßte die aus dem Felde zurückgekehrten und gedachte der gefallenen Kameraden...

129 beziehungsweise 139 3; bis dahin sind 128 beziehungsweise 138 3, letzterer Satz ab 1. Januar dieses Jahres, gezahlt worden.

Sterbetafel.

Delmenhorst. Am 6. Januar starb an Lungenleiden unser Mitglied Friedrich Wackenhöller in seinem 33. Lebensjahre.

Baugewerbliches.

Der Arbeitsmarkt im Zimmererberufe. Dem „Arbeitsmarkt-Anzeiger“ vom 16. Januar entnehmen wir, daß durch die Arbeitsnachweise folgender Orte:

- a) Zimmerer Arbeit suchen: Westpreußen: Briesen 3, Flotow 2, Strasburg 1, Zoppot 23. Pommern: Belgard 2, Köslin 13, Schlawe 1, Stettin 52, Stolp 8, Strasund 7. Schlesien: Breslau 120, Cosel 20, Groß-Wartenberg 1, Müllisch 1, Stanislaw 1, Oppeln 10, Görlitz 2, Jauer 2, Landeshut 1, Sprottau 1, Brandenburg: Berlin 793, Lichterfelde 14, Schöneberg 12, Steglitz 10, Charlottenburg 12, Friedrichshagen 12, Provinz Sachsen: Halle 70, Nordhausen 18, Suhl 11, Gangerhausen 1. Königreich Sachsen: Annaberg 22, Aue 1, Auerbach 5, Bauen 5, Chemnitz 97, Crimmitschau 2, Dippoldiswalde 1, Falkenstein 4, Limbach 4, Löbau 2, Meerane 4, Meissen 7, Neuhäusen 1, Pirna 5, Plauen 67, Schwarzenberg 2, Sebnitz 10, Stollberg 4, Tauscha 5, Treuen 2, Werdau 3, Zittau 26, Zwickau 3. Thüringen: Apolda 6, Arnstadt 5, Eisenach 15, Gotha 26, Greiz 26, Jena 12, Neustadt 7, Ohrdruf 1, Rudolstadt 3, Saalfeld 9, Schmölla 3, Waltershausen 1, Weimar 4, Zella 1, Zeulenroda 2. Hannover: Oldenburg: Norden 6, Garburg 26, Wilhelmshorst 8, Braunschweig 10, Holzminden 1, Braze 3, Delmenhorst 25, Esfleth 2, Hohenkirchen 3, Oldenburg 9, Wechta 4, Westerstede 3, Achim 2. Hamburg: Hamburg 603. Hessen-Nassau: Hessen: Wehra 1, Cassel 7, Darmstadt 6, Frankfurt 40. Baden: Konstanz 4, Rastatt 5. Insgesamt suchen in 88 Orten 2413 Zimmerer Arbeit.

Veranstaltungsanzeiger.

- Freitag, den 31. Januar: Cassel: Abends 7 Uhr im Gewerkschaftshaus, Obere Karlstr. 17. — Jena: Nach Feierabend im Gewerkschaftshaus. — Münster i. W.: Abends 7 Uhr bei Aug. Brinkmann, Krummer Timpen 29/30. — Sonnabend, den 1. Februar: Vargstede: Bei Wellmann. — Mühlhausen i. Th.: Gleich nach Feierabend im „Burgkeller“. — Sonntag, den 2. Februar: Cöthen: Nachm. 3 Uhr im Restaurant „Ludwigshalle“. — Düsseldorf: Nachm. 5 Uhr bei Joh. Meller, Hafenstr. 9. — Offen: — Pagen i. W.: Vorm. 10 Uhr bei Heinrich Marpe, Kölner Straße 10. — Ocherleben: Nachm. 3 Uhr bei Schrader, Bruchstr. 11.

Anzeigen.

[M. 3,60] Todesanzeige. Am 18. Januar verschied infolge eines Unglücksfalles unser lieber Kamerad Heinrich Zimmermann im 51. Lebensjahre. Ein ehrendes Andenken bewahren ihm Die Kameraden der Zahlstelle Wernigerode.

Todesanzeige. Am 29. Dezember starb an Grippe unser Mitglied Paul Gielich im Alter von 61 Jahren. Ein ehrendes Andenken bewahren ihm Die Kameraden der Zahlstelle Frankfurt a. d. O. [M. 3,30]

Zahlstelle Mannheim. Hannes Matthiesen, Zimmerer aus Stade, sende sofort Deine Adresse an die Zahlstelle Mannheim. [50 4] Hugo Binder.

Zahlstelle Plauen i. V. Die Adresse des Vorsitzenden lautet: Emil Blechschmidt, Plauen, Städtigerstr. 83, die Adresse des Kassierers lautet: Edmund Ludwig, Plauen, Antonstr. 47. Alle Verbandsangelegenheiten sind an den Vorsitzenden, alle Kassengeschäfte an den Kassierer zu richten. [M. 1]